Statut des Unternehmerverbandes Thüringen e. V.

(in der Fassung vom 12.12.2013)

Inhalt

- 1. Name und Sitz Ziele und Aufgaben des UV Thüringen
- 2. Mitgliedschaft im UV Thüringen
- 3. Beitragsregelung
- 4. Beendigung der Mitgliedschaft
- 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 6. Organe des UV Thüringen
- 7. <u>Mitgliederversammlung</u>
- 8. Vorstand
- 9. Geschäftsführung
- 10. Rechnungsprüfung
- 11. Haushalt
- 12. Auflösung des UV Thüringen
- 13. Ehrenmitgliedschaft
- 14. Inkrafttreten

1. Name und Sitz

1.1. Der Name des Verbandes lautet

"Unternehmerverband Thüringen".

Der Unternehmerverband Thüringen ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

- 1.2. Der UV Thüringen ist in Thüringen tätig und hat seinen Sitz in Erfurt.
- 1.3. In anderen Städten Thüringens können Außenstellen gebildet werden.
- 1.4. Der UV Thüringen wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten des Vorstandes oder seine Vizepräsidenten vertreten. Darüber hinaus kann Mitarbeitern oder anderen Personen Vollmacht für die Vertretung des UV Thüringen im Rechtsverkehr erteilt werden.

2. Ziele und Aufgaben des UV Thüringen

- 2.1. Der UV Thüringen ist die demokratische Interessenvertretung der privaten Handwerker, Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Unternehmen und der freien Berufe.
- 2.2. Der UV Thüringen setzt sich konsequent für eine soziale Marktwirtschaft unter strikter Beachtung ökologischer Rahmenbedingungen ein.
- 2.3. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftspolitischer, sozial- und wirtschaftsrechtlicher Belange, die für die Mitglieder des Verbandes von grundsätzlicher Bedeutung sind oder werden könnten, ohne andere Interessenlagen der Mitglieder außer Acht zu lassen.
- 2.4. Dem Verband obliegt insbesondere,
 - seine Mitglieder in wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten gegenüber dem Staat und den Behörden und nach Maßgabe der Verbandsorgane bei der Wahrnehmung gemeinschaftlicher grundsätzlicher wirtschaftspolitischer Belange zu vertreten;
 - Hilfe und Beratung auf wirtschaftlich-organisatorischem Gebiet zu gewähren, bei der Gründung von Unternehmen und bei der Vermittlung von Kontakten mit in- und ausländischen Partnern zu unterstützen;
 - bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen, durch Mitwirkung in Institutionen, Behörden und Einrichtungen die Interessen und Ziele der mittelständischen Unternehmen zu vertreten;
 - bei der F\u00f6rderung der Ausbildung von Berufsnachwuchs sowie der beruflichen Weiterbildung von Unternehmern und deren Mitarbeiter zu unterst\u00fctzen;
 - durch die Herausgabe von Informationsblättern des Verbandes aktuell zu informieren.
- 2.5. Der Verband fördert den Austausch von Erfahrungen seiner Mitglieder im Allgemeinen und besonderen.
- 2.6. Der Verband fördert die Solidarisierung seiner Mitglieder untereinander.
- 2.7. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf eigennützigen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Er verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Er lehnt rassistisch, religiös oder ideologisch motivierte ökonomische Bindungen seiner Mitglieder ab. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Mitgliedschaft im UV Thüringen

- 3.1. Mitglieder des UV Thüringen können klein- und mittelständische Unternehmen, Niederlassungen von Konzernen aller Wirtschaftszweige und Unternehmensformen, selbständige Gewerbetreibende, Freiberufler und Angestellte in leitender Verantwortung, sein soweit sie ihren Sitz bzw. eine Niederlassung in Thüringen haben.
- 3.2. Die Mitgliedschaft im UV Thüringen ist freiwillig.
- 3.3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages beim Vorstand des UV Thüringen. Dieser entscheidet innerhalb eines Monats über die Annahme.
- 3.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wurde. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.
- 3.5. Bei Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft im UV Thüringen wird der Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verständigt.
- 3.6. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des UV Thüringen uneingeschränkt an.
- 3.7. Die Mitgliedschaft im UV Thüringen schließt die Mitgliedschaft in anderen Kammern, Sektionen und Verbänden nicht aus.

4. Beitragsregelung

- 4.1. Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Existenzgründer können die Beitragssätze auf Antrag ermäßigt werden.
- 4.2. Die Beiträge werden jeweils im März für das laufende Jahr per Lastschriftverfahren eingezogen. Sonderregelungen werden individuell vereinbart.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5.2. Der Austritt kann zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem UV Thüringen bis zum 30. September schriftlich zu erklären.

- 5.3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied den Verband schwer schädigt, einen groben Verstoß gegen das Statut oder Beschlüsse des Verbandes begeht oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Verbandes gewissenlos verhält. Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung eines Jahresbeitrages, länger als ein Jahr nach Zahlungstermin zurückliegt.
- 5.4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Aufführung der Gründe schriftlich mitgeteilt.
- 5.5. Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden noch ausstehende Verpflichtungen gegenüber dem UV Thüringen nicht berührt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder des UV Thüringen haben gleiche Rechte und Pflichten und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimmvollmacht auf Dritte ist ausgeschlossen. Die Dienste und Leistungen des UV Thüringen stehen den Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung.
- 6.2. Die Mitglieder des UV Thüringen haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden und die Aufgabenstellung und Arbeitsweise durch Vorschläge, aktive Mitarbeit und Kritik mitzubestimmen. Sie können allein oder mit anderen Mitgliedern Anträge in der Mitgliederversammlung stellen. Bei Entscheidungen, die ihre Person betreffen, haben sie das Recht, gehört zu werden.
- 6.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszwecke nach Kräften zu fördern und mit eigener Initiative an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen sowie Beitrag gemäß Beitragsordnung zu zahlen. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf Leistung bzw. Dienste des Verbandes sowie ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

7. Organe des UV Thüringen

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung

8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfassendes Organ zu folgendem Inhalt:
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Etat des Jahres
 - Festsetzung der Beiträge
 - Änderung der Satzung
 - o Auflösung des UV Thüringen
- 8.2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten des Vorstandes oder eines Vizepräsidenten festgesetzt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlungen umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Feststellung
 - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Finanzbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Bestätigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - g) alle 2 Jahre Wahl des Vorstandes
- 8.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch schriftliche Einladung des Präsidenten des Vorstandes oder eines Vizepräsidenten unter Angabe der Tagesordnung
 - mindestens einmal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr)

und dabei mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die letzte vom Mitglied dem Verband mitgeteilte Adresse per Post.

- 8.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden,
 - wenn das Interesse des Verbandes es erfordert
 - o wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen.

Der Präsident des Vorstandes oder ein Vizepräsident hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche, einzuberufen.

- 8.6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten des Vorstandes oder einem Vizepräsidenten geleitet.
- 8.7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung erfolgt nicht öffentlich.
- 8.9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Die Beschlüsse Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben, gefasst, in einer Niederschrift festgehalten und vom Präsidenten des Vorstandes und zwei Mitgliedern unterschrieben. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des UV Thüringen ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des UV Thüringen zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- 9.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung um einen Vorstandsposten bewerben. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Verbandsmitglieder sein. Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen, die jeweils die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten. Der Vorstand wählt einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- 9.3. Der Vorstand und sein Präsident werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Sie sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet. Die

Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Mitglieder.

9.4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Formalien der Vorstandssitzungen geregelt werden; zu jeder Vorstandssitzung wird ein Festlegungsprotokoll gefertigt.

10. Geschäftsführung

- 10.1. Zur Gewährleistung seiner Tätigkeit unterhält der Vorstand eine Geschäftsstelle, die nach einer im Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung arbeitet. Der Sitz der Geschäftsstelle ist in Erfurt.
- 10.2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte des UV Thüringen bestellen.
- 10.3. Der Geschäftsführer kann durch Vorstandsbeschluss in einzelnen Angelegenheiten zum Vertreter des Vorstandes bestellt werden.

11. Rechnungsprüfung

- 11.1. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf das gesamte Kassen-, Rechnungsund Finanzwesen, einschließlich der Jahresabrechnung.
- 11.2 Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3. Die Rechnungsprüfer sind unbeschadet ihrer Berichtspflicht zur Geheimhaltung aller Tatsachen, Einrichtungen, Beschlüsse, Meinungsäußerungen und Informationen verpflichtet, die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit bekannt werden.

12. Ehrenmitgliedschaft

- 12.1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag beschließen, ein Mitglied, das den Verband langjährig aktiv unterstützt oder sich durch herausragende Leistungen für den Verband verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied zu ernennen.
- 12.2. Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Beitrages befreit. Ansonsten hat es die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.
- 12.3. Der Vorschlag zur Wahl zum Ehrenmitglied ist der Mitgliederversammlung vom Vorstand mit entsprechender Begründung zu unterbreiten.
- 12.4. Dem Ehrenmitglied wird bei der Ernennung eine Urkunde überreicht.

13. Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20.01.1993.

Erfurt, den 12.12.2013